



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0022/2026

Vorlage: AW/0018/2026		Datum: 15.05.2026	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage FREIE WÄHLER Fraktion zu Volksfesten/Kirmes			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Antwort:

1. Welche Volksfeste/ Kirmes fanden 2025 von wann bis wann in welchem Stadtteil statt und welche Uhrzeit für das nächtliche Veranstaltungsende galt jeweils? Bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte die Uhrzeit für das nächtliche Veranstaltungsende für die jeweiligen Tage benennen.

Im Jahr 2025 fanden im Stadtgebiet insgesamt 20 Kirmessen / Volksfeste in den Stadtteilen Güls, Pfaffendorf, Bisholder, Arenberg, Horchheim, Lützel, Immendorf, Niederberg, Arzheim, Moselweiß, Ehrenbreitstein, Wallersheim, Asterstein, Karthause, Metternich, Kesselheim, Bubenheim, Vorstadt, Rügenach und Goldgrube statt.

Für Kirmessen / Volksfeste gelten die gesetzlichen Regelungen der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz (GastVO). Die hierbei erforderlichen Entscheidungen werden im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten als Auftragsangelegenheit getroffen. Danach endet der Betrieb der Schaustellergeschäfte um 22:00 Uhr.

Für Musikdarbietungen und Außengastronomie können im Einzelfall weitergehende Ausnahmegenehmigungen nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz erteilt werden (Auftragsangelegenheit).

In diesen Fällen sind Musikdarbietungen längstens bis 24:00 Uhr und Außengastronomie längstens bis 02:00 Uhr zulässig.

Die Prüfung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Veranstaltung, der örtlichen Situation sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Welche Besonderheiten gibt es bezogen auf die jeweiligen Stadtteile?

Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Stadtteile bestehen nach Kenntnis der Verwaltung derzeit nicht.

3. Ist angedacht die Uhrzeit für das nächtliche Veranstaltungsende für alle Volksfeste/Kirmes generell gleich zu handhaben? Wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung hält hinsichtlich des Betriebs der Schaustellerbetriebe an den o. g. geltenden gesetzlichen Regelungen fest.

Darüberhinausgehende Ausnahmeentscheidungen, insbesondere im Hinblick auf Musikdarbietungen und Außengastronomie, sind weiterhin im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: -